



Verband der Privaten
Bausparkassen e.V.
- Schlichtungsstelle -

Tätigkeitsbericht 2018
der Schlichtungsstelle Bausparen
des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V.

Vorbemerkungen

Die privaten Bausparkassen unternehmen seit langem große Anstrengungen, um ihren Kunden einen optimalen Service zu bieten. Um diesen Service auch im Falle von Meinungsverschiedenheiten noch zu erhöhen, haben sich alle Mitglieder des Verbandes der Privaten Bausparkassen e.V. bereits im Jahr 2001 entschlossen, eine außergerichtliche Schlichtungsstelle einzurichten. Hierdurch wurde für die Kunden der privaten Bausparkassen eine Möglichkeit geschaffen, Streitigkeiten schnell, effizient und weitgehend kostenlos beizulegen.

Mit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) am 1. April 2016 sowie dem Inkrafttreten der Finanzschlichtungsstellenverordnung (FinSV) hat der Verband der Privaten Bausparkassen e. V. die Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle betrieben. Die Schlichtungsstelle Bausparen des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V. ist am 30. Januar 2017 durch das Bundesamt für Justiz mit Wirkung zum 1. Februar 2017 als Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 UKlaG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 FinSV anerkannt worden.

Die Schlichtungsstelle besteht aus den Schlichtern der privaten Bausparkassen und der vom Verband der Privaten Bausparkassen e. V. als Träger eingerichteten Geschäftsstelle.

Schlichter der privaten Bausparkassen sind Dr. Michael Klein, Gabriele Meister, Dr. Winfried Delitzsch und Dr. Bernd Müller-Christmann. Die Schlichter genießen in ihrem Amt richterliche Unabhängigkeit und unterliegen somit keinen Weisungen des Verbandes. In ihrer Arbeit werden die Schlichter von der Geschäftsstelle administrativ unterstützt.

Aufgabe der Schlichtungsstelle Bausparen ist die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern.

Grundlage für die Streitbeilegung ist die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle Bausparen des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V. für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern (Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung).

Umfassende Informationen zum Schlichtungsverfahren finden sich auf der Website zum Schlichtungsverfahren unter www.schlichtungsstelle-bausparen.de. Dort kann auch die Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung eingesehen werden.

Der nachfolgende Tätigkeitsbericht ist auf Grundlage von § 20 FinSV i. V. m. § 4 Abs. 1 der Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSInfoV) erstellt worden und orientiert sich zudem an den Empfehlungen des Bundesamts für Justiz im Leitfaden für statistische Angaben gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 VSInfoV für die Erstellung der Tätigkeits- und Evaluationsberichte.

Angaben nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBInfoV) i. V. m. § 20 FinSV

1. Statistische Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 VSBInfoV i. V. m. § 20 FinSV

	Anzahl	Anteil
1. Anzahl der im Jahr 2018 insgesamt eingegangenen Anträge (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 a) VSBInfoV	1.087	
1.1 Anzahl der Anträge, die nach § 24 Abs. 1 FinSV an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle abgegeben wurden	10	
a. Kontoführung und Zahlungsverkehr	0	
b. Kreditgeschäft	2	
c. Wertpapiergeschäft	1	
d. Sparverkehr	0	
e. Sonstiges	7	
1.2 Anzahl der Anträge, die nach § 24 Abs. 2 FinSV auf Antrag des Antragstellers an eine andere Streitbelegungsstelle weitergeleitet wurden	0	
1.3 Anzahl der im Jahr 2018 eingegangenen grenzübergreifenden Streitigkeiten	12	
Anteil dieser Verfahren an den im Jahr 2018 insgesamt eingegangenen Verfahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 f) VSBInfoV)		1,10 %
2. Anzahl der Anträge, die durch die Schlichtungsstelle weiterbehandelt wurden	1.077	
2.1 Bausparvertrag	892	
a. Bausparsumme (insbesondere überhöhte Bausparsumme)	8	
b. Beratung (Zweckverfehlung bei Abschluss, „Umdeckung“, Tarifwechsel etc.)	105	
c. Gebühren (Gebühren, Entgelte, Auslagen etc.)	152	
d. Kündigung (insbesondere nach § 489 Abs 1 Nr. 2 BGB)	327	
e. Sparbeiträge (Annahme von Regelsparbeiträgen und Sonderzahlungen)	47	
f. Vertragsänderungen (Erhöhung der Bausparsumme, Vertragsübertragungen etc.)	26	
g. Verzinsung/sonstige tarifliche Vergünstigungen (Bonuszins, Treueprämie etc.)	173	
h. Sonstiges (verzögerte Abwicklung eines Anliegens, Wohnungsbauprämie etc.)	54	
2.2 Darlehensvertrag	185	
a. Beratung (in Bezug auf Erstfinanzierung / Umfinanzierung etc.)	18	
b. Darlehensgewährung (vor allem Ablehnung des Darlehensantrags)	22	
c. Darlehensrückzahlung (insbesondere Ablösung des Vorfinanzierungsdarlehens)	14	
d. Widerruf (insbesondere Ordnungsmäßigkeit der Widerrufsbelehrung)	17	
e. Gebühren (Darlehensgebühr, Wertermittlungsgebühr, Treuhandgebühr etc.)	49	
f. Sicherheiten (Austausch, Freigabe, Erteilung der Löschungsbewilligung etc.)	17	
g. Verzinsung (Darlehenszins)	5	
h. Verzug (Zahlungsschwierigkeiten, Kündigung, Zwangsvollstreckung, etc.)	5	
i. Vorfälligkeitsentschädigung (auch Nichtabnahmeentschädigung)	23	
j. Sonstiges (insbesondere verzögerte Abwicklung eines Anliegens, SCHUFA, etc.)	15	

3.	Anzahl der im Jahr 2018 insgesamt abgeschlossenen Verfahren¹	1.686
3.1	Anzahl der nach § 7 Abs. 2 FinSV zurückgenommenen Anträge	194
	Anteil dieser Verfahren an den insgesamt im Jahr 2018 abgeschlossenen Verfahren	11,52 %
3.2	Anzahl der im Vorverfahren erledigten Verfahren²	332
	Anteil dieser Verfahren an den insgesamt im Jahr 2018 abgeschlossenen Verfahren	19,69 %
3.3	Anzahl nach § 6 Abs. 1 und 2 FinSV abgelehnten Verfahren	270
a.	es wurde kein ausreichender Antrag gestellt	9
b.	die Verbraucherschlichtungsstelle war für die Streitigkeit nicht zuständig und der Antrag war auch nicht an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle oder eine andere Streitbeilegungsstelle abzugeben	1
c.	wegen derselben Streitigkeit wurde bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt oder ist bei einer solchen anhängig	2
d.	bei Streitigkeiten über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages nach dem Zahlungskontengesetz ist bereits ein Verwaltungsverfahren nach den §§ 48 - 50 des Zahlungskontengesetzes zur Durchsetzung des Anspruches anhängig oder es ist in einem solchen Verfahren unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden	0
e.	wegen der Streitigkeit ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien	0
f.	die Streitigkeit ist bereits bei Gericht anhängig oder ein Gericht hat durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden	0
g.	die Streitigkeit wurde durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt	0
h.	der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, ist verjährt und der Antragsgegner hat die Einrede der Verjährung erhoben	33
i.	eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, ist nicht geklärt	171
j.	Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlages entscheidend sind, bleiben im Schlichtungsverfahren streitig, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann	54
	Anteil der abgelehnten Verfahren an den insgesamt im Jahr 2018 abgeschlossenen Verfahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 b) VSInfoV)	16,01 %

¹ Die angegebene Anzahl umfasst alle im Jahr 2018 auf Grundlage der seit 1. Januar 2017 geltenden Verfahrensordnung für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern (Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung) abgeschlossenen Verfahren, unabhängig davon, ob die Anträge auf Schlichtung im Jahr 2017 oder im Jahr 2018 eingereicht wurden.

² Die angegebene Anzahl beinhaltet die Verfahren, bei denen die Antragsgegnerin dem Anliegen des Antragstellers entsprochen hat oder beide Parteien einen Vergleich geschlossen haben.

4.	Anzahl der Verfahren, in denen die Schlichter im Jahr 2018 einen Schlichtungsvorschlag unterbreitet haben	890
4.1	Anzahl der Schlichtungsvorschläge	
	a. zugunsten Antragsteller	92
	aa. von beiden angenommen	36
	bb. von beiden abgelehnt	3
	cc. von Bausparkasse angenommen / von Antragsteller abgelehnt	3
	dd. von Antragsteller angenommen / von Bausparkasse abgelehnt	50
	b. zugunsten Bausparkasse	555
	aa. von beiden angenommen	110
	bb. von beiden abgelehnt	2
	cc. von Bausparkasse angenommen / von Antragsteller abgelehnt	441
	dd. von Antragsteller angenommen / von Bausparkasse abgelehnt	2
	c. Vergleich	243
	aa. von beiden angenommen	140
	bb. von beiden abgelehnt	18
	cc. von Bausparkasse angenommen / von Antragsteller abgelehnt	53
	dd. von Antragsteller angenommen / von Bausparkasse abgelehnt	32
4.2	Anzahl der Verfahren, in denen beide Parteien den vom Schlichter unterbreiteten Schlichtungsvorschlag angenommen haben	286
4.3	Anzahl der Verfahren, in denen beide Parteien den vom Schlichter unterbreiteten Schlichtungsvorschlag nicht angenommen haben	23
5.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 d) VSBInfoV)	
5.1	Zeitraum zwischen dem Vorliegen aller für das Schlichtungsverfahren erforderlicher Unterlagen und der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FinSV)	22 Tage
5.2	Zeitraum zwischen Antragseingang und endgültigem Abschluss des Verfahrens (Mitteilung nach § 9 Abs. 3 Satz 3 FinSV)³	160 Tage
6.	Umgang der Parteien mit dem Ergebnis	
6.1	Anzahl der Fälle, in denen sich die Parteien an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben (s. o.)	286
6.2	Anzahl der Fälle, in denen sich die Parteien <u>nicht</u> an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben (s. o.)	23

³ Bei der Berechnung sind nur die im Jahr 2018 eingegangenen und auch im Jahr 2018 abgeschlossenen Verfahren berücksichtigt worden, unabhängig davon, ob der Antragsteller seinen Antrag zurückgenommen hat, das Verfahren durch Abhilfe oder einen Vergleich beendet worden ist, eine Ablehnungsentscheidung ergangen ist oder durch einen Schlichtungsvorschlag beendet wurde.

2. Erläuterungen zu den statistischen Angaben

Nach insgesamt 2.038 im Jahr 2017 eingegangenen Anträgen auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sind im Jahr 2018 nur noch insgesamt 1.087 Anträge bei der Schlichtungsstelle Bausparen des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V. eingereicht worden. Dies entspricht einem Rückgang von fast 50 Prozent, der darauf zurückzuführen sein dürfte, dass viele der im Zusammenhang mit den von den Bausparkassen ergriffenen Maßnahmen stehende Rechtsfragen zwischenzeitlich durch die Rechtsprechung geklärt wurden. Zu diesen Maßnahmen, zu denen sich die Bausparkassen aufgrund der andauernden Niedrigzinsphase veranlasst sahen, zählt insbesondere die Kündigung von langjährigen, hochverzinsten Bausparverträgen.

Von den 1.087 eingereichten Anträgen auf Schlichtung fielen 10 Anträge nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Bausparen, sondern in die Zuständigkeit einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle. Diese 10 Anträge wurden nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung in Verbindung mit § 24 Abs. 1 FinSV unter Benachrichtigung des jeweiligen Antragstellers an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle abgegeben.

Insgesamt wurden somit 1.077 Anträge auf Schlichtung durch die Schlichtungsstelle weiterbehandelt. Dabei befasste sich rund ein Drittel der Anträge mit Kündigungen von Bausparverträgen durch die Bausparkasse, wobei sich die ausgesprochenen Kündigungen auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen stützten. Auf dieses Sachgebiet entfielen insgesamt 327 Anträge. In insgesamt 201 Anträgen ging es um die neu eingeführte Erhebung bzw. Erstattung von Gebühren, wie beispielsweise der Kontogebühr, weiteren Entgelten, Auslagen oder ähnlichem. Am dritthäufigsten gaben nicht gewährte Vergünstigungen, wie z. B. einer Bonusverzinsung oder einer Treueprämie bei der Abrechnung des Vertrages mit insgesamt 173 Anträgen Anlass zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens. Wie sich aus der zuvor dargestellten Statistik ergibt, verteilten sich die übrigen 376 Anträge auf Schlichtung relativ gleichmäßig auf die darüber hinaus genannten Sachgebiete.

Abgeschlossen wurden im Verlauf des Kalenderjahres 2018 insgesamt 1.686 Verfahren, nach im Jahr 2017 2.499 abgeschlossenen Verfahren. Die Anzahl der abgeschlossenen Verfahren beinhaltet nur noch Anträge auf Schlichtung, die auf Grundlage der seit 1. Januar 2017 geltenden Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle Bausparen des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V. für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern (Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung) eingereicht wurden. Letztlich spiegelt der Rückgang in der Anzahl der abgeschlossenen Verfahren den Rückgang bei den Eingangszahlen wieder.

In insgesamt 194 der zuvor genannten 1.686 Verfahren haben die Antragsteller ihren Antrag nach § 6 Abs. 2 der Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung in Verbindung mit § 7 Abs. 2 FinSV zurückgenommen. Dies entspricht einem Anteil von rund 12 Prozent der insgesamt im Jahr 2018 abgeschlossenen Verfahren.

Darüber hinaus erledigten sich 332 weitere Verfahren im Vorverfahren. In diesen Fällen haben die Bausparkassen als Antragsgegner dem Anliegen der Antragsteller entsprochen oder die Parteien konnten sich auf einen Vergleich einigen, so dass es keiner Befassung der Schlichter mit dem Anliegen der Antragsteller mehr bedurfte. Der Anteil von rund 20 Prozent an den insgesamt im Jahr 2018 abgeschlossenen Verfahren zeigt, dass viele Streitigkeiten bereits in diesem frühen Stadium des Verfahrens beigelegt werden konnten. Dies verdeutlicht die grundsätzliche Bereitschaft der Bausparkassen, den Anliegen ihrer Kunden unbürokratisch gerecht zu werden.

In 270 Verfahren lehnten die Schlichter die Durchführung des Verfahrens nach § 3 Abs. 1, 2 Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1, 2 FinSV ab. Der Anteil der im Jahr 2018 abgelehnten Verfahren an den insgesamt im Jahr 2018 abgeschlossenen Verfahren betrug nur noch 16 Prozent nach rund 26 Prozent im Jahr 2017.

Anzumerken ist, dass nur ein einziger Schlichtungsantrag wegen Unzuständigkeit der Schlichtungsstelle durch die Schlichter abgelehnt werden musste. Hier zeigt sich erneut, dass die Information über die Schlichtungsverfahren im Finanzbereich insgesamt so gut ist, dass sich lediglich ein Verbraucher an die Schlichtungsstelle Bausparen gewendet hat, ohne dass sein Anliegen im Finanzbereich lag.

Mit 171 abgelehnten Verfahren war der häufigste Grund für eine Ablehnung der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens das Vorliegen einer ungeklärten Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, nach § 3 Abs. 2 a) der Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 1 FinSV. Hintergrund hierfür ist, dass zwar die Frage, ob eine Bausparkasse einen mehr als zehn Jahre zuteilungsreifen Bausparvertrag nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB kündigen darf, mit zwei Urteilen vom 21. Februar 2017 (XI ZR 185/16 und XI ZR 272/16) durch den Bundesgerichtshof zugunsten der Bausparkassen entschieden wurde. Weiterhin nicht höchstrichterlich geklärt ist aber, ob die Kündigung eines Bausparvertrages angesichts des andauernden Niedrigzinsniveaus wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage nach §§ 313, 314 BGB zulässig ist. Eine Bausparkasse hatte von dieser Möglichkeit der Kündigung Gebrauch gemacht. Die Schlichter sind in entsprechenden Verfahren vom Vorliegen einer ungeklärten grundsätzlichen Rechtsfrage ausgegangen, die der Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 a) der Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung entgegensteht und haben die Schlichtung in der Regel abgelehnt.

Letztlich haben die Schlichter im Jahr 2018 in insgesamt 890 Verfahren einen Schlichtungsvorschlag nach der Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung unterbreitet.

Von den 890 von den Schlichtern erlassenen Schlichtungsvorschlägen fielen 92 zugunsten der Antragsteller und 555 zugunsten der Bausparkassen aus. Darüber hinaus wurde in 243 Verfahren ein Vergleich durch die Schlichter vorgeschlagen. Von den insgesamt 890 unterbreiteten Schlichtungsvorschlägen wurden 286 Vorschläge von beiden Parteien angenommen, unabhängig davon, ob die Schlichtungsvorschläge zugunsten des Antragstellers oder zugunsten der Bausparkasse ausgegangen sind oder einen Vergleich beinhalteten. In 23 Verfahren haben beide Parteien übereinstimmend den vom Schlichter unterbreiteten Vorschlag nicht angenommen.

Sieht man als ergebnislos gebliebene Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 c) VSInfoV i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 3 FinSV nicht nur die Verfahren an, in denen die Antragsteller ihre Anträge zurückgenommen haben, sondern betrachtet man als ergebnislos gebliebene Verfahren auch die Verfahren, bei denen der Schlichtungsvorschlag von einer der Parteien nicht angenommen wurde, sind insgesamt 798 Verfahren und somit rund 47 Prozent der insgesamt 1.686 im Jahr 2018 abschließend bearbeiteten Verfahren ergebnislos geblieben.

Wird für die Berechnung der durchschnittlichen Dauer der Verfahren (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 d) VSInfoV) lediglich auf den Zeitraum zwischen dem Vorliegen aller für das Schlichtungsverfahren erforderlichen Unterlagen und der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags abgestellt, so hat die durchschnittliche Dauer der Verfahren 22 Tage betragen. Mit 163 Tagen weitaus länger ist hingegen der Zeitraum zwischen dem Antragseingang und dem endgültigen Abschluss des Verfahrens (Mitteilung nach § 9 Abs. 3 Satz 3 Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 3 FinSV). Zwar erscheint dieser Zeitraum zunächst relativ lang. Werden aber die in der Verfahrensordnung vorgegebenen Fristen von den Beteiligten ausgeschöpft, kann festgestellt werden, dass die Mindestverfahrensdauer allein

aufgrund der gewährten Fristen mindestens 14 Wochen betragen kann. Rechnet man die für die Bearbeitung des Antrags erforderliche Zeit durch die Schlichtungsstelle, die Zeit für die Entscheidungsfindung durch die Schlichter sowie die entsprechenden Postlaufzeiten hinzu, relativiert sich die zuvor genannte Verfahrensdauer.

Nach alledem ist noch über die Anzahl der im Jahr 2018 eingegangenen grenzübergreifenden Streitigkeiten zu berichten. Insgesamt gingen im Jahr 2018 12 Anträge auf Schlichtung ein, die grenzübergreifende Streitigkeiten zum Gegenstand hatten. Bei diesen hatten die Antragsteller ihren Wohnsitz in einem anderen Land als die dem Verfahren angeschlossenen privaten Bausparkassen, die alle ihren Sitz in Deutschland haben.

Schließlich soll an dieser Stelle noch darauf hingewiesen werden, dass kein einziger Antrag durch eine Schlichtungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat vermittelt wurde, die sich ebenso wie die Schlichtungsstelle Bausparen dem Europäischen Netzwerk der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen (FIN-NET) angeschlossen hat und auch kein Antrag über die ODR-Plattform bei der Schlichtungsstelle eingegangen ist. In allen grenzübergreifenden Verfahren haben sich die Antragsteller unmittelbar an die Schlichtungsstelle Bausparen gewendet, welches erneut für die gute und leicht zugängliche Information über das Schlichtungsverfahren spricht.

3. Angaben zu Problemstellungen, die systematisch bedingt sind oder signifikant häufig auftraten und Anlass für Anträge auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens waren (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 VSBInfoV)

Wie bereits berichtet, betrafen 327 der im Jahr 2018 eingereichten Anträge auf Schlichtung und damit rund 30 Prozent der in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle Bausparen fallenden Verfahren die Kündigung von Bausparverträgen durch die Bausparkassen.

Wie ebenfalls zuvor ausgeführt, hat der Bundesgerichtshof in zwei in wesentlichen Punkten gleichgelagerten Verfahren am 21. Februar 2017 (XI ZR 185/16 und XI ZR 272/16) entschieden, dass eine Bausparkasse Bausparverträge gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 3 BGB (jetzt: § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB) kündigen darf, wenn die Verträge seit mehr als zehn Jahren zuteilungsreif sind. Dementsprechend ist die Anzahl der Anträge auf Schlichtung, die eine auf § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB gestützte Kündigung zum Gegenstand hatten, im Vergleich zum Vorjahr nochmals deutlich zurückgegangen.

Hingegen hatten bereits im Jahr 2017 Schlichtungsverfahren an Bedeutung gewonnen, bei denen es um die durch eine Bausparkasse ausgesprochenen Kündigungen von Bausparverträgen nach §§ 313, 314 BGB wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage ging. Auch im Jahr 2018 befassten sich weiterhin viele Anträge auf Schlichtung mit einer auf diese Rechtsgrundlage gestützten Kündigung.

Schließlich waren auch vermehrt Anträge auf Schlichtung zu verzeichnen, die die Kündigung eines Bausparvertrages wegen durch die Bausparer nicht geleisteter Regelsparbeiträge thematisierten. Bausparkassen sind aufgrund entsprechender Regelungen in den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) berechtigt, Bausparverträge zu kündigen, wenn der Bausparer trotz Aufforderung und Fristsetzung durch die Bausparkasse, die im Vertrag vereinbarten Regelsparbeiträge nicht erbringt.

Eine nur noch untergeordnete Rolle im Schlichtungsverfahren spielten Kündigungen von Bausparverträgen nach § 488 Abs. 3 BGB. Hier hatte der Bundesgerichtshof ebenfalls in den zwei Urteilen vom 21. Februar 2017 (XI ZR 185/16 und XI ZR 272/16) bestätigt, dass eine Bausparkasse berechtigt ist, einen in Höhe der Bausparsumme oder darüber hinaus angesparten Bausparvertrag nach § 488 Abs. 3 BGB zu kündigen.

4. Empfehlungen zur Vermeidung oder zur Beilegung von häufig auftretenden Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern, sofern aufgrund der Tätigkeit hierzu Erkenntnisse vorliegen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VSBIInfoV)

Zwar sind Kündigungen von Bausparverträgen mit rund 30 Prozent der insgesamt im Jahr 2018 eingereichten Anträgen auf Schlichtung im Vergleich zu anderen Sachgebieten relativ häufig im Schlichtungsverfahren aufgetreten. Empfehlungen zur Vermeidung oder zur Beilegung dieser Streitigkeiten können gleichwohl nicht gegeben werden.

Die von den Bausparkassen ausgesprochenen Kündigungen von hochverzinsten Bausparverträgen sind vielmehr Ausdruck der langanhaltenden Niedrigzinsphase, der die Bausparkassen mit den zuvor beschriebenen Maßnahmen entgegensteuern.

Für die Bausparer kann es gleichwohl empfehlenswert sein, sich über die hierzu ergangene Rechtsprechung im Vorfeld zu informieren, um von vorn herein aussichtslose Verfahren zu vermeiden. Hierzu bietet auch die Website der Schlichtungsstelle Bausparen zum Schlichtungsverfahren unter www.schlichtungsstelle-bausparen.de insbesondere unter dem Menüpunkt „Aktuelles“ wertvolle Informationen.

5. Hinweise auf etwaige strukturelle Hindernisse für die Beilegung von Streitigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 VSBIInfoV)

Etwaige strukturelle Hindernisse für die Beilegung von Streitigkeiten konnten nicht beobachtet werden.

6. Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Verbraucherschlichtungsstellen in Netzwerken zur Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten

Die Schlichtungsstelle ist bereits seit Jahren Mitglied des europäischen Netzwerks der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen (Financial Dispute Resolution Network - FIN-NET). Das FIN-NET wurde auf Initiative der Europäischen Kommission geschaffen und erleichtert Verbrauchern den Zugang zu außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren bei grenzüberschreitenden Streitfällen.

Informationen zum FIN-NET finden sich sowohl auf der Website der Schlichtungsstelle Bausparen unter www.schlichtungsstelle-bausparen.de/Service/Fin-Net/ als auch auf der entsprechenden Website der Europäischen Kommission zum FIN-NET (https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/consumer-finance-and-payments/consumer-financial-services/financial-dispute-resolution-network-fin-net_de).

Zudem ist die Schlichtungsstelle Bausparen aufgrund ihrer Anerkennung auch im EU-Online-Streitbeilegungsportal, der sog. ODR-Plattform, gelistet. Über die ODR-Plattform können EU-Verbraucher Streitbeilegungsverfahren zu Online-Geschäften mit EU-Unternehmen einleiten.